

Anlage Hinweise zum Datenschutz

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DSGVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), die Abgabenordnung (AO), das Wohngeldgesetz (WoGG) und die Wohngeldverordnung (WoGV) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des Wohngeldgesetzes bzw. zur Ermittlung der für das Wohngeld maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt).

1. **Verantwortlicher** i. S. d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der Bürgermeister der Stadt Sundern. Alle Kontaktdaten finden Sie unter 12.
2. **Betroffene Personen**
Es werden Daten von Antragstellern/-innen, auch z. B. von Vertretern/-innen bzw. gesetzl. Betreuungspersonen, Haushaltsangehörige, weitere Personen, mit familiärer oder ähnlicher Beziehung zu dem/der Leistungsempfänger/-in und ggf. Vermietern/innen erhoben.
3. **Rechtsgrundlage zur Datenerhebung**
Die Rechtsgrundlagen zur Datenerhebung ergeben sich aus Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DSGVO, § 35 SGB I, §§ 67a ff. SGB X, § 23 WoGG).

Darüber hinaus ist gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO eine Datenerhebung/-verarbeitung auch zulässig, wenn die betreffende Person ihre Einwilligung erteilt hat (z. B. durch aktives Anklicken eines Kontrollkästchens „Opt-In“ im Programm, siehe Nutzungsbedingungen, Datenschutz und Einwilligung vor Antragsbearbeitung).

4. **Zweck der Datenerhebung**

Die Daten werden erhoben zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens bei der Stadt Sundern zur Entscheidung über den Anspruch auf Wohngeld gem. WoGG. Bei den Leistungen handelt es sich um individuelle Rechtsansprüche.

5. **Datenarten/-kategorien**

- Personenstammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, Information zum akademischen Grad, Staatsangehörigkeit, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus, Einreisedatum, Rentenversicherungsnummer/Sozialversicherungsnummer)
- Kontaktdaten (Telefonnummer, Anschrift, E-mail-Adresse)
- Stammdaten Bevollmächtigter/Betreuer
- Kontaktdaten Bevollmächtigter/Betreuer
- Kontaktdaten des Vermieters/der Vermieterin
- Daten von Haushaltsangehörigen
- Sozialdaten - Daten der Bedarfsermittlung

Finanz- und Versicherungsdaten (Bezug von SGB –Leistungen, Angaben zu Einkommen und Vermögen, KFZ, Altersvorsorge, Ansprüche ggü. Dritten, Immobilien und Grundbesitz, Angaben zu Vermietung, Angaben zur Bankverbindung des Vermieters/der Vermieterin, Mietschulden/Mietrückstände, Nachweise Vermögen, Nebenkostenabrechnungen, Einkommensnachweise und Kontoauszüge aller im Haushalt lebenden Personen, allgemeine Daten zur Wohnsituation (z.B. Obdach- oder Wohnungslosigkeit, Wohnungsgröße, Mietkosten, Angaben zu früherem Wohnungsverlust inkl. Anschrift, Nachweis Mietverträge und Mietbescheinigungen, justizielle Informationen (Verfahrensstand bei Mietschulden, Insolvenzverfahren, Räumungsklage), besondere personenbezogene Daten nach Art. 9 DSGVO: Behinderung im Haushalt lebender Personen).

Hinweis:

Datenerhebung bei den Haushaltsmitgliedern

Ihre Angaben im Wohngeldantrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung - nicht aber deren Höhe - geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

6. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Haushaltsmitglieder nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Wohngeldbehörde auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsmitgliedern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Vermieter/Mietverhältnis, Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 23 WoGG,
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht und
- beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und –insbesondere bei selbständig tätigen Haushaltsmitgliedern – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 AO.

Die Kosten für Auskunftersuchen bei Banken und Kreditinstituten hat die/der Mitwirkungspflichtige der Wohngeldbehörde zu erstatten (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 4 WoGG).

7. Manueller bzw. automatisierter Datenabgleich

Zur Vermeidung und Aufdeckung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld wird ein regelmäßiger Datenabgleich für alle Haushaltsmitglieder, auch in automatisierter Form, insbesondere mit der Datenstelle der Rentenversicherung durchgeführt (§ 33 Abs. 2 und 5 WoGG in Verbindung mit §§ 16 bis 21 WoGV). Es darf z. B. abgeglichen werden, ob während des Wohngeldbezugs Arbeitslosengeld II gezahlt wird, ob eine versicherungspflichtige oder geringfügige Beschäftigung besteht oder in welcher Höhe Kapitalerträge zufließen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist. Ebenso ist ein Abgleich mit der Meldebehörde zu Meldeanschriften, Wohnungsstatus und Zeitpunkt von Ummeldungen möglich.

Zudem besteht die Möglichkeit eines Kontenabrufs beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe e AO.

Verdachtsfälle auf Betrug werden grundsätzlich bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

8. Datenverarbeitung im Rahmen der Wohngeldstatistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Wohngeldstatistik verwendet. Die Daten dürfen hierfür an den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen, an das Statistische Bundesamt sowie an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und an das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung übermittelt werden (§§ 34 bis 36 WoGG).

9. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

10. Empfänger der Daten

Die personenbezogenen Daten werden weitergegeben an die für die Datenverarbeitung zuständige Stelle wie

- die IT.NRW,
- die Südwestfalen IT als datenverarbeitende Stelle für das Sozialverfahren KDNsozial,
- Landesamt für Statistik, Bundesamt für Statistik,
- Sozialamt des Hochsauerlandkreises (Fachaufsicht, Rechtsstelle, Controlling),
- Jobcenter des Hochsauerlandkreises (Fachaufsicht, Rechtsstelle, Controlling),
- Geldinstitute / Banküberweisung an Zahlungsempfänger, an Dritte (z.B. an weitere Ämter, wie Familienkasse, Wohngeldstelle oder gesetzliche Betreuer oder Haushaltsangehörige).

11. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der Wohngeldbehörde gelöscht, wenn sie für die Durchführung des Wohngeldgesetzes nicht mehr benötigt werden (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 6 und 7, § 35 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 19 Abs. 4 und § 20 WoGV) und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Teil A Nr. 24.01 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift: Aufbewahrung längstens zehn Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 27 Abs. 4 Satz 3 und § 33 Abs. 2 Satz 2 WoGG, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB

X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.

12. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Wohngeldbehörde. Sie können auch die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Wohngeldbehörde die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Wohngeldbearbeitung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO, da die Datenverarbeitung im Wohngeld im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 20 Abs. 3 DSGVO). Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DS-GVO, da wohngeldrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Wohngeldbehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde wenden.

Kontaktdaten/ Adressen

- Verantwortliche/r:
Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern (Sauerland), Tel.: 02933/81-123,
Mail: rathaus@stadt-sundern.de
- Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r:
Datenschutzbeauftragte des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede,
Tel.:0291/94-0, Mail: datenschutz@hochsauerlandkreis.de

- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen:
Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211/38424-0, Fax: 0211/38424-10,
Mail: poststelle@ldi.nrw.de